

Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Für Angebote, Verträge und für Lieferungen gelten ausschließlich nachstehende Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferers. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die der Lieferer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, werden für den Lieferer weder ganz noch teilweise Inhalt eines Vertrages, auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt auch, wenn der Besteller auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, selbst wenn diese Abwehr und/oder Ausschließlichkeitsklauseln enthalten und der Lieferer nicht erneut ausdrücklich widerspricht.

Die Bedingungen des Lieferers liegen auch allen künftigen Geschäftsbeziehungen zugrunde, auch wenn der Lieferer sich nicht mehr ausdrücklich auf sie beruft.

2. Preise und Zahlungen

Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart wurde, frei ab Lager des Lieferers, und zwar stets zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe bei Lieferung. Sie sind nur bei Annahme des Angebotes innerhalb einer Frist von 14 Tagen - vom Tage der Angebotsabgabe an gerechnet - verbindlich. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen des Lieferers berechnet.

Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto zahlbar, falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

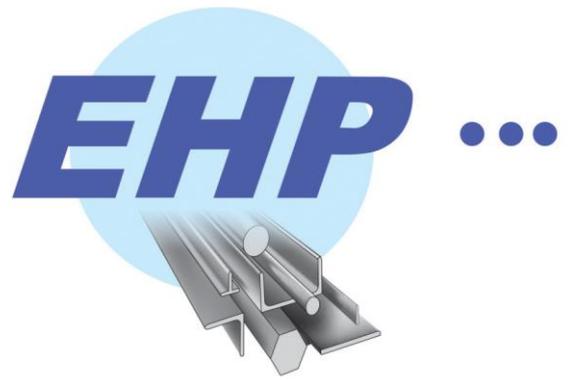
Die Annahmen von Schecks und Wechseln erfolgt ausschließlich zahlungshalber. Wechsel werden nur aufgrund vorheriger Vereinbarung angenommen. In diesem Fall werden die üblichen Bankspesen gesondert in Rechnung gestellt.

Bei nicht fristgerechter Zahlung kommt der Besteller nach der ersten Mahnung in Verzug. Weitere gesetzliche Verzugsregelungen bleiben hiervon unberührt. Mit dem Verzug wird der gesamte Betrag aus dem Kaufvertrag sofort fällig. Leistet der Besteller aufgrund einer nochmaligen Mahnung unter angemessener Fristsetzung nicht, so ist der Lieferer berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Bei verspäteter Zahlung oder bei Stundung des Rechnungsbetrages behält sich der Lieferer die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrent-Kredite vor. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt für den Lieferer vorbehalten.

Entstehen nach Vertragsabschluss begründete und erhebliche Bedenken gegenüber der Zahlungsfähigkeit und/oder Zahlungsbereitschaft des Bestellers, so kann der Lieferer die Vorauszahlung der gesamten Auftragssumme verlangen oder seine Leistung verweigern, bis die Zahlung erfolgt oder für sie eine angemessene Sicherheit gestellt worden ist. Leistet der Besteller keine ausreichende Vorauszahlung, Anzahlung oder Sicherheit, so ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Eine Aufrechnung seitens des Bestellers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Darüber hinaus ist der Besteller zu einem Zurückbehaltungsrecht nur befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis wie der Zahlungsanspruch des Lieferers beruht.



Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer nach Inverzugsetzung berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Waren zu verlangen. Mit der Zurücknahme bzw. der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer wird kein Rücktritt vom Vertrag begründet.

Tritt der Besteller unberechtigterweise von einem von ihm erteilten Auftrag zurück, kann der Lieferer – unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen – 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

3. Lieferung, Liefer- und Annahmeverzug

Vorgaben und Spezifikationen des Bestellers für die von uns hergestellte Ware finden nur Berücksichtigung, wenn dies von uns schriftlich bestätigt wird.

Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart.

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Bei vorzeitiger Lieferung ist dieser und nicht der ursprünglich vereinbarte Zeitpunkt maßgeblich.

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch Dritte ist vorbehalten.

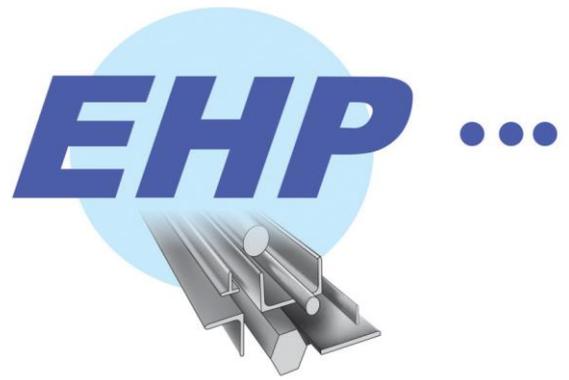
Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Lieferant trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. Der Lieferant wird dem Besteller solche Hindernisse unverzüglich mitteilen. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Alle Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Bestellers ab Lager des Lieferers. Mit der Auslieferung der Ware an den Versandbeauftragten des Lieferers, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmen über.

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% des bestellten Lieferumfangs sind zulässig und können nicht beanstandet werden.

Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so sind Ansprüche des Bestellers auf den Ersatz des Verzugschadens auf einen Betrag in Höhe von 5% des Bearbeitungswertes für jede vollendete Woche des Verzuges, maximal jedoch auf 50% des Bearbeitungswertes beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruht.

Sowohl Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die vorgenannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des



Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

Vom Vertrag kann der Besteller nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller einschließlich aller Nebenforderungen und bis zu Einlösung von Wechseln und Schecks Eigentum des Lieferers. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Lieferer erbrachte Warenlieferungen beglichen ist.

Bei laufender Rechnung gilt das vom Besteller nach vorstehender Bestimmung ausbedungene Vorbehaltseigentum als Sicherung der Saldoforderung des Lieferers.

Bei Anwendung des Scheck-Wechsel-Verfahrens geht das Eigentum an der Vorbehaltsware des Lieferers - vorbehaltlich aller weitergehenden Recht aus dem Kontokorrent-Vorbehalt - erst dann auf den Besteller über, wenn dieser den oder die Wechsel sowie eventuelle Prolongationswechsel voll eingelöst hat.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsüber- Eignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, die Rechte des Vorbehaltslieferers beim Weiterverkauf von Vorbehaltswaren auf Kredit zu sichern. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferer ab. Der Lieferer nimmt diese Abtretung an.

Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes des Lieferers ist der Besteller zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Lieferers hat der Abnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Lieferanten zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

Der Besteller bleibt zur treuhänderischen Einziehung der Forderung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Die Einziehung hat auf ein von den sonstigen Geschäftskonten separiertes Bankkonto zu erfolgen, das treuhänderisch für uns geführt wird. Der Besteller hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit die Zahlung des Dritten nicht auf ein anderes Konto erfolgt. Der Besteller ist verpflichtet, vereinnahmte Beträge aus den abgetretenen Forderungen an uns abzuführen. Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Einrichtung eines treuhänderisch gebundenen Kontos für die von ihm eingezogenen Fremdgelder nachzuweisen.

Die Berechtigung des Bestellers zum Forderungseinzug erlischt, wenn wir sie schriftlich widerrufen, der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt, oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird oder wenn er seine Zahlungen einstellt. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die abgetretene Forderung selbst einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, uns alle zum Einzug erforderlichen Informationen zu erteilen



und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. Der Besteller ist in diesem Falle weiter verpflichtet, den Schuldner diese Abtretung mitzuteilen.

Führt der Besteller vereinnahmte Beträge aus abgetretenen Forderungen nicht unverzüglich an uns ab, ist er verpflichtet, diese treuhänderisch und unentgeltlich für uns zu verwahren.

Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr be- oder verarbeiten. Be- oder Verarbeitung erfolgt für den Lieferer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne den Lieferer zu verpflichten. An einer durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache erwirbt der Lieferer ohne weiteres das Eigentum. Wenn die Vorbehaltsware des Lieferers zusammen mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren verarbeitet wird, erlangt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware des Lieferers zum Fakturenwert der anderen mitverarbeiteten Ware.

Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung auf Kredit weiterveräußert, tritt der Besteller dem Lieferer bereits jetzt seinen Kaufpreisanspruch in Höhe des Fakturenwertes des Lieferers sicherungshalber ab. Wurde die Vorbehaltsware des Lieferers zusammen mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren verarbeitet, wird der Kaufpreisanspruch nur in Höhe des Fakturenwertes der mitverarbeiteten Ware des Lieferers abgetreten. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt.

5. Mängelrüge, Gewährleistung

Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften zu Zeitpunkt des Gefahrübergangs, so hat der Lieferer nach seiner Wahl- unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferanten unverzüglich, bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich mitgeteilt werden.

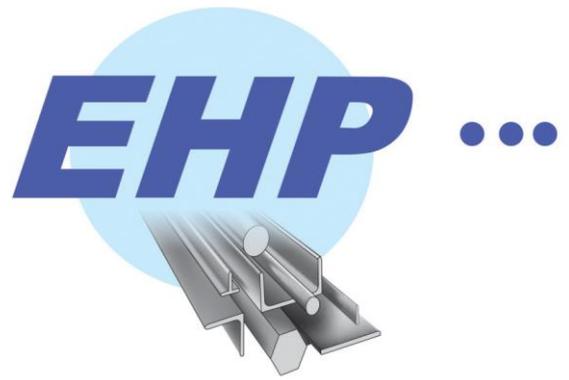
Rügt der Besteller Mängel der gelieferten Ware, so begründet dies ein Recht zur Zurückhaltung der Zahlung nur dann, wenn das Vorhandensein der Mängel rechtskräftig festgestellt ist oder von uns nicht bestritten wird. Die zurückgehaltene Zahlung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges auf den Besteller.

Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist uns stets in erster Linie die Gelegenheit zur Nacherfüllung gem. § 439 BGB zu geben. Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt die Nacherfüllung aus anderen Gründen fehl, ist der Besteller wahlweise berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

6. Schadensersatz



Im Fall einer vorvertraglichen, vertraglichen oder außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer Lieferung einer mangelhaften Sache, einer unerlaubten Handlung und der Produzentenhaftung außer der Haftung im Sinne des zwingenden Bereichs des Produkthaftungsgesetzes wird die Haftung für sämtliche Schäden ausgeschlossen, soweit in diesen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

Der Lieferer haftet allerdings nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem Lieferer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Der Lieferer haftet ebenso nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er oder seine gesetzlichen Vertreter, seine leitenden Angestellten und seine sonstigen Erfüllungsgehilfen schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Außerhalb der Einhaltung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt, soweit der vertragstypisch vorhersehbare Schaden davon abgedeckt ist.

Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung des Lieferers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

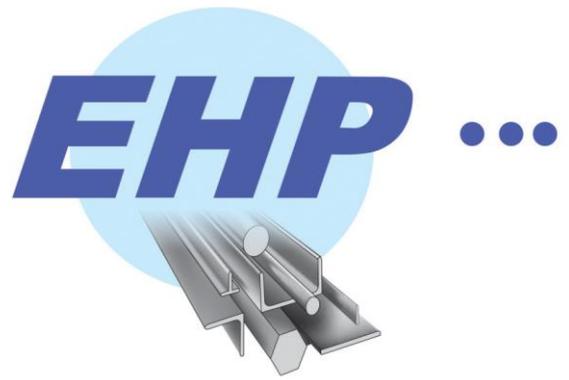
Die genannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 444 BGB, im Fall des arglistigen Verschweigens des Mangels, im Fall von Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für Verzögerungsschäden haftet der Lieferer bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

Die Geltendmachung nutzloser Aufwendungen durch den Besteller ist ausgeschlossen.

Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Lieferer, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens nach einem Jahr seit Ablieferung der Sache an den Besteller, oder der Anzeige der Versandbereitschaft des Lieferers oder im Fall der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der den Anspruch begründenden Umstände und der Person des Ersatzpflichtigen. Diese Regelung gilt nicht im Fall einer Haftung für Vorsatz sowie im Fall der Übernahme einer Garantie für Beschaffenheit einer Sache, im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie im Fall von Schäden der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Etwaige kürzere Verjährungsfristen haben Vorrang.

Ein Anspruch des Bestellers oder eines Dritten auf Zahlung einer Vertragsstrafe ist ausgeschlossen.



7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Geschäftssitz des Lieferers.

Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird durch den Sitz des Lieferers bestimmt, nach seiner Wahl auch durch den Sitz des Bestellers.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Schlussbestimmungen

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame Bestimmungen nach Möglichkeit durch solche zulässigen Bestimmungen ersetzen, die den angestrebten Zweck weitgehend erreichen.

Nebenabreden oder andere Abmachungen, als in den obigen Bedingungen angegeben, haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt werden. Offensichtliche Irrtümer, die dem Lieferer beim Angebot, bei der Auftrags- oder Rechnungserteilung unterlaufen, berechtigen diesen zur Anfechtung oder zum Rücktritt vom Vertrag.